

Seite 1/3

Uster, 28. Mai 2024

Nr. 60/2024

V4.04.70

Zuteilung: KBG

---

**WEISUNG 60/2024 DER SEKUNDARSCHULPFLEGE: VERORDNUNG ÜBER DIE WIRKUNGSORIENTIERTE VERWALTUNGSFÜHRUNG DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE USTER (NPM-VERORDNUNG SSU), GENEHMIGUNG**

**Die Sekundarschulpflege Uster beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 12 lit. 3 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung der Sekundarschulgemeinde Uster (NPM-Verordnung SSU) wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung an die Sekundarschulpflege**

Ref. der Sekundarschulpflege:

- Margrit Bucher-Heer, Ressortdelegierte Finanzen
- Benno Scherrer, Präsident

## A. Ausgangslage

Das Gemeindeamt prüft gemäss Weisung RRB-NR. 2019-110 des Regierungsrates und im Rahmen der präventiven Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen vertieft alle vier bis sechs Jahre anstelle des Bezirkrates die Jahresrechnungen der Gemeinden.

Gemäss gemeinsamem Prüfplan des Gemeindeamtes und des Bezirkrates wurde die Jahresrechnung 2022 der Sekundarschulgemeinde Uster vom Gemeindeamt geprüft. Mit Verfügung vom 12. Januar 2024 wurde die Sekundarschulgemeinde verpflichtet bis am 31. Dezember 2024 einen Gemeindeerlass zur Haushaltsführung mit Globalbudget zu verabschieden.

Die Sekundarschulgemeinde Uster hat das System Globalbudget mit Leistungsaufträgen im Rahmen des Budgets 2009 erstmals angewendet und dem Gemeinderat zur Abnahme vorgelegt.

Der Gemeinderat Uster hat am 23. September 2013 die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung erlassen; sie gilt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 für alle Organe der politischen Gemeinde der Stadt Uster und regelt die Haushaltsführung mit Globalbudget. Mit Beschluss vom 20. August 2013 (ppa 2013-3206) hat die Sekundarschulpflege die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung antizipiert.

§100 Abs. 1 des Gemeindegesetzes schrieb mit Wirkung zum 01.01.2018 vor, dass die Haushaltsführung mit Globalbudget zwingend in einem Gemeindeerlass zu regeln sei.

Das Gemeindeamt stellt fest,

- dass die Sekundarschulgemeinde als eigenständige Schulgemeinde kein Organ der politischen Gemeinde der Stadt Uster und somit die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung der Stadt Uster nicht anwendbar ist;
- dass das Legislativorgan für den Gemeindeerlass der Gemeinderat Uster ist. Eine einseitige Übernahme der Verordnung durch die Schulpflege ist nicht ausreichend.

## B. Erwägungen

Die Sekundarschulpflege hält in der Verordnung die wesentlichen Grundsätze und Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung fest, nach denen die Sekundarschulgemeinde geführt wird.

Aktuell wird und soll unverändert in der Sekundarschulgemeinde ein Geschäftsfeld geführt werden, das Geschäftsfeld Sekundarstufe. Neu sollen in den Weisungen «Globalbudget» und «Geschäftsbericht» der Sekundarschulgemeinde Uster jeweils in der Einleitung des Geschäftsfeldes Sekundarstufe die Ziele aller Leistungsgruppen (im Globalbudget) zusammengefasst bzw. ein kurzer Bericht aller Leistungsgruppen (im Geschäftsbericht) aufgeführt werden. Unverändert werden auch weiterhin die Leistungsaufträge je Leistungsgruppe aufgeführt.

### **C. Antrag**

Die Sekundarstufe Uster beantragt dem Gemeinderat, die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung der Sekundarschulgemeinde Uster (NPM-Verordnung SSU) zu genehmigen.

SEKUNDARSTUFE USTER

Benno Scherrer  
Präsident

Anja Wolf  
Leiterin Schulverwaltung

Beilage  
Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung der Sekundarschulgemeinde Uster  
(NPM-Verordnung SSU)